

Tirol: EPU Kooperationsförderung

Tirol fördert Ein-Personen-Unternehmen (EPU) bei sinnvollen betrieblichen Kooperationen

Geltungsdauer: 01.07.2014 - 30.06.2022

Standort: Tirol

Förderart: Zuschuss

Förderungswerber

Förderungsnehmer können nur Kooperationen von mindestens zwei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) der gewerblichen Wirtschaft mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sein. Weiters können folgende Unternehmen gefördert werden:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis- und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

Förderungszweck

Ziel der Tiroler EPU-Kooperationsförderung ist die Unterstützung von Ein-Personen-Unternehmen (EPU) bei sinnvollen betrieblichen Kooperationen. Damit sollen die jeweiligen Kernkompetenzen der einzelnen EPU besser genutzt werden.

Im Rahmen dieser Aktion können Kooperationsprojekte unterstützt werden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung und der Vermarktung von neuen Produkten, Verfahren und/oder Dienstleistungen stehen.

Förderungsgegenstand

Im Rahmen dieser Förderungsaktion können Kooperationsprojekte unterstützt werden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung und der Vermarktung von neuen Produkten, Verfahren und/oder Dienstleistungen stehen. Das Projekt muss ein klar definiertes Ziel haben und eine wirtschaftliche Umsetzung bzw. Verwertbarkeit erwarten lassen und marktorientiert sein. Dazu ist das Vorliegen einer schlüssigen Argumentation bzw. eines entsprechenden Konzepts erforderlich. Dieses Konzept sollte auch die sich aus dem Projekt ergebenden wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten aller beteiligten EPU beinhalten.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 30 % der förderbaren Kosten (=Förderungsbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage für die Landesförderung gelten € 1.000,-, als Höchstbemessungsgrundlage € 10.000,-.

Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Unternehmerlohn (max. € 35,-- pro Stunde und max. 100 Stunden pro EPU). Es sind dabei tagesgenaue Stundenaufzeichnungen vorzulegen.
- Kosten für externe Expertisen (Beratungs-, Konzept- und Entwicklungskosten)
- Marketingkosten (Drucksorten, Homepage, etc.)
- sonstige Sachanlagekosten, sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt stehen (keine Aktivierung notwendig)

Anmerkung

Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos **vor** Beginn des Förderprojekts beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Die Förderungsansuchen müssen spätestens am 31.12.2020 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Landes Tirol eingelangt sein.

Einreichung

Sachgebiet Wirtschaftsförderung

Heiliggeiststraße 7-9

A-6020 Innsbruck

Tel +43 (0)512 508 3217

Fax +43 (0)512 508 3235

Richtlinientext als PDF

Nähere Informationen finden Sie beim Land Tirol.

Disclaimer

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.